

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Vienenburg vom 10.04.1984
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 15. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

- 1) § 11 Absatz 1, Buchstabe a):
erhält folgende Fassung:
für Grundstücke, die an die mechanisch-biologische Kläranlage angeschlossen sind = 4,20 DM
- 2) § 11 Absatz 2:
erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt je Einheit 50,00 DM jährlich.
- 3) In § 11 Absatz 3:
wird der Betrag von 160,00 DM auf 200,00 DM geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. November 1993 in Kraft.

Vienenburg, den 15. Juni 1993

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop
Bürgermeister

gez. Mund
Stadtdirektor